

TOP 55:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften zur Bevorratung von Erdöl, zur Erhebung von Mineralölstaten und zur Umstellung auf hochkalorisches Erdgas

Drucksache: 435/16

I. Zum Inhalt

Der Gesetzentwurf dient der Änderung des Erdölbevorratungsgesetzes, des Mineralölstatengesetzes und des Energiewirtschaftsgesetzes.

Das Erdölbevorratungsgesetz ist 2012 neu gefasst worden. Basierend auf den seither gemachten Erfahrungen bei der Anwendung sollen verschiedene Anpassungen, Klarstellungen und Korrekturen vorgenommen werden. Mit den Änderungen werden insbesondere vier Ziele verfolgt:

Erstens sollen neben inländischen Unternehmen auch Unternehmen mit Sitz in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in Norwegen und in der Schweiz Mitglied des Erdölbevorratungsverbandes werden können.

Zweitens soll für die Mengen beitragspflichtiger Erdölherzeugnisse, die zur Bunkerung in Seeschiffen verwendet werden, frühzeitiger ein Abzug bei der Bemessung der Höhe der Beiträge geltend gemacht werden können.

Drittens soll es Unternehmen ermöglicht werden, in Deutschland gehaltene Mineralölbestände auch zugunsten der Krisenvorsorge von Drittstaaten bereitzuhalten.

Viertens sollen die Verfahren zur Auswahl von Vertragspartnern des Erdölbevorratungsverbandes vereinfacht werden.

Mit der Änderung des Mineralölstatengesetzes sollen vorliegende Verwaltungsdaten für die statistischen Landesämter zum Zwecke der Erstellung von Energie- und Treibhausgasbilanzen nutzbar gemacht werden.

Die Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes ist vor dem Hintergrund der rückläufigen niederländischen und einheimischen L-Gas-Produktion notwendig, die dauerhafte Umstellungen der Gasqualität von L-Gas auf H-Gas erfordert.

II. Empfehlung des Wirtschaftsausschusses

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Der Ausschuss kritisiert, dass der Entwurf nur eine eingeschränkte Datenübermittlungspflicht des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle an die statistischen Ämter der Länder vorsieht. Diese seien zum Zwecke der Energie- und Treibhausgasbilanzierung jedoch zwingend darauf angewiesen, alle erforderlichen Daten uneingeschränkt zu erhalten.

Dies sei im weiteren Gesetzgebungsverfahren deshalb entsprechend vorzusehen.

Nähere Einzelheiten sind aus **BR-Drucksache 435/1/16** zu entnehmen.